

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

(Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung – (SWBAS))

in der z. Zt. gültigen Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen

Satzung	Beschlossen am	Geänderte §§	Anzeige LK WB am	Veröffentlicht am, in
1. ÄS	13.07.2020	§ 11 Abs. 1	17.07.2020	12.08.2020, WAZ
2. ÄS	16.12.2020	§ 14 V, § 19 II	18.12.2020	20.02.2021, WAZ
3. ÄS	01.11.2021	§ 1I, § 13, § 15I, § 20III	02.11.2021	17.11.2021, WAZ
4. ÄS	13.06.2023	§ 15	20.06.2023	01.07.2023, Amtsblatt LKWB
5. ÄS	13.12.2023	§ 15 I-III; § 18, § 20 III	18.12.2023	20.12.2023; www.wazv-jessen.de
6. ÄS	18.12.2024	§ 14	19.12.2024	20.12.2024; www.wazv-jessen.de

Alle Änderungen eingearbeitet

Inhaltsverzeichnis	
S A T Z U N G	1
über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“	1
(Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung – (SWBAS))	1
Präambel	4
Abschnitt 1	4
Allgemeines	4
§ 1 Allgemeines	4
Abschnitt II.	4
Beiträge	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	5
§ 4 Beitragsmaßstab	5
§ 5 Beitragssatz	8
§ 6 Beitragspflichtige	8
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	9
§ 8 Vorausleistung	9
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit	9
§ 10 Ablösung	9
§ 11 Billigkeitsregelungen	9
Abschnitt III	10
Grundstücksanschlüsse	10
§ 12 Kostenerstattungsanspruch	10
Abschnitt IV	10
Zentrale Gebühren	10
§ 13 Grundsatz	10
§ 14 Gebührenmaßstäbe	10
§ 15 Gebührensatz	12
§ 16 Gebührenpflichtige	14
§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	15
§ 18 Erhebungszeitraum	15
§ 19 Veranlagung und Fälligkeit	15
Abschnitt V	15
Dezentrale Schmutzwassergebühr	15
§ 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	15
§ 21 Gebührenpflichtige	16

§ 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	16
§ 23 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	16
Abschnitt VI.	16
Gemeinsame Vorschriften	16
§ 24 Auskunfts- und Duldungspflicht	16
§ 25 Anzeigepflicht	17
§ 26 Datenverarbeitung	17
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 28 Zwangsmittel	17
§ 29 Inkrafttreten	18



Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet Anlagen zur

1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - a) im Entsorgungsgebiet I (EGI): gemäß Anlage 1 zur SWBS
 - b) im Entsorgungsgebiet II (EG II): Direkteinleiter (BMI eG)
2. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
 - b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen.

Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Mitgliedstädte des Verbandes inkl. ihrer Ortsteile werden in der Anlage 1 zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung aufgeführt.

(2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung - Schmutzwasserbeiträge
- b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Aufwendungsersatz)
- c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

Abschnitt II.

Beiträge

§ 2 Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG LSA,

denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücks- und Hausanschluss (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze einschl. Kontrollschacht, sowie den Leitungen auf dem Grundstück, die nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Ist kein Vollgeschoss vorhanden, wird mindestens die Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) **Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,**

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

- a) mit einer Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen
 - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen
 - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

- die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; Reichen Grundstücke in den Innenbereich hinein, ist die dort liegende Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg – gleich der Eigentumsverhältnisse am Weg - mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

- die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten,, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

- Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.),

die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen *gerundet*;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen *gerundet*;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die durch in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

a) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächliche vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 lit. a) – c);

4. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauer-Kleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

5. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 – die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt bei:

der Öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung 2,15 €/m² Beitragsfläche,

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Versorgungsgebiet des Verbandes mit **994 m²** für die Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50.v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Entsorgungsbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 dieser Satzung unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III

Grundstücksanschlüsse

§ 12 Kostenerstattungsanspruch

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzbar, also betriebsfertig hergestellt, erneuert oder verändert bzw. nicht mehr benutzbar beseitigt ist.

(3) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

(4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Zentrale Gebühren

§ 13 Grundsatz

Die Schmutzwassergebühren werden nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme differenziert

1. nach der kompletten Inanspruchnahme der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (kommunalen Einleiter - Entsorgungsgebiet I (EG I) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
2. ausschließliche Inanspruchnahme ab der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage Jessen (Elster) zur Reinigung von Produktionsabwässern (Produktionsabwasser - EG II der Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

erhoben.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass teilweise von gewerblichen Einleitern eine Direkteinleitung in die biologische Stufe der Kläranlage in Jessen (Elster) erfolgt. Insoweit erfolgt nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Verbandes. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.

§ 14 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Schmutzwassergebühr wird über eine Grundgebühr und eine Mengengebühr berechnet.

Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser, für die Grundgebühr eine Wohn- bzw. Gewerbeeinheit.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge z.B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie

c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermengenmesseinrichtung,

(3) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen. Der Verband legt der Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 a) grundsätzlich die Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle zugrunde, sofern er den Wasserverbrauch anhand des Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) hat die oder der Gebührenpflichtige dem WAZV für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb des Folgemonats nach Zahlung des letzten fälligen Abschlags schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Abs. 2 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest.

Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen lassen muss.

Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der WAZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Wenn die genaue Menge nicht anders ermittelt werden kann, ist er berechtigt, die Wassermengen anhand der Anzahl der Personen, die das Grundstück nutzen bzw. Nutzungsberechtigt sind, zu schätzen. Dabei wird pro Person eine monatliche Schmutzwassermenge von mindestens 1 m³ angenommen. Wenn auf dem Grundstück mehrere Häuser/Bungalows stehen, wird für jede Person, die diese nutzt bzw. Nutzungsberechtigt ist, eine monatliche Schmutzwassermenge von mindestens 1 m³ pro Person geschätzt. Die technischen Einbaulinien des WAZV für zusätzliche Zähler sind einzuhalten.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WAZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn durch den Kunden die Mitteilung des Zählerstandes nicht fristgemäß erfolgt ist oder die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkzählers gestört ist. Eine nachträgliche Korrektur des Gebührenbescheides wird nicht durchgeführt.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 18 innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Der WAZV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gut-

achten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die oder der Gebührenpflichtige.

(7) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebenerwerb hat der WAZV abweichend von Abs. 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festzusetzen.

(8) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abwasserabgabengesetz, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz), werden den Gebührenschuldern die erhöhten Kosten voll auferlegt.

§ 15 Gebührensatz

(1) Die Leistungsgebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

ab dem 01.01.2024 im

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) Entsorgungsgebiet I (EG I) | 3,57 €/m ³ |
| b) Entsorgungsgebiet II (EG II) | 2,36 €/m ³ |

(2) Die Grundgebühr gemäß Absatz 3 beträgt bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken pro Wohneinheit:

252,58 €/jährlich

3) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung, bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen;
- b) eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren)
- c) ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Ausguss und Toilette sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

Für gewerbliche und andere nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Verbrauchsstellen beträgt die Grundgebühr jährlich:

Zählergröße	Gebühr je Zähler in € jährlich
Q3 2,5	284,90
Q3 4 (Gewerbe u.a.)	455,84
Q3 10	1.139,59
Q3 16	1.823,35
Q3 25	2.848,98
Q3 40	4.558,37
Q3 63	7.179,43
Q3 100	11.395,93
Q3 160	18.233,48
Q3 240	27.350,22



(4) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.

Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von über 800 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.500 mg/l aufweist und

b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mind. 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = (\text{Schmutzwassergebühr} \times (0,5 \times (\text{gemessener BSB5} - 800) + 0,5 \times (\text{gemessener CSB} - 1.500))) : 10.000 \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5. Ist einer der beiden Summanden im Klammernausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Der Berechnung wird die BSB5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband auf Grund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogrammes an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

aa) die gemessenen BSB5- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung bis zum jeweiligen Ablesezeitpunkt

bb) bei mehreren Einleitungsstellen in das Kanalnetzes wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentration im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 7 genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührensschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührensschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 16 Gebührenpflichtige

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührensschuldner sind.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht Tag genau zum Übergangstichtag auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mittei-

lung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung (§ 25) beim Verband entfallen neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten

§ 18 Erhebungszeitraum

¹Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Abrechnungsjahr (01.01. bis 31.12) an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. ²Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes.

³Soweit die Gebühr nach den durch Schmutzwassermengenmesseneinrichtungen ermittelten Schmutzwassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Schmutzwassermenge der Ableseperiode, die dem jeweils 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Schmutzwasserbeseitigungsgebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides für jeden Erhebungszeitraum. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind neun Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend ab dem 01.04. und endend am 01.12. eines Jahres. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des abgelaufenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalieren personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden.

Abschnitt V

Dezentrale Schmutzwassergebühr

§ 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Schmutzwassergebühr für abflusslose Gruben wird als Mengengebühr berechnet, wobei die Schmutzwassermenge zugrunde gelegt wird, die im Erhebungszeitraum in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. § 14 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Die Gebühr für die Kleinkläranlagen wird nach der entnommenen Menge Fäkalschlamm bzw. Fäkalschmutzwasser bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(3) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt:

1. für 1 m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben: 11,70 € /m³
2. für 1 m³ aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes: 46,82 € /m³

§ 21 Gebührenpflichtige

§ 16 gilt entsprechend.

§ 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Mengengebühren, werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für Kleinkläranlagen erfolgt die Veranlagung zu den Mengengebühren nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.
- (3) Erhebungszeitraum bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Gruben ist das Abrechnungsjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. § 18 Satz 2 und 3 sowie § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt VI.

Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen gemäß § 16 haben dem WAZV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAZV und dessen Beauftragter können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 25 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht ist dem WAZV sowohl von der Veräußerin/dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben, ist die Verarbeitung (§ 4 Abs. 1 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die im Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Liegenschafts-, Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 4 S. 1 Wassermenge nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
2. entgegen § 14 Abs. 4 S. 2 den Nachweis durch Wasserzähler oder Schmutzwassermengeneinrichtungen nicht erbringt und/oder diese nicht einbauen lässt;
3. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
4. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann, bzw. die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
5. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
6. entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Pflichtverletzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 28 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) i. V. m. §§ 53 – 59 des Gesetzes über die Öffent-

liche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2000 (GVBl. LSA, S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kostenersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 29 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 14.04.2004 in Fassung der letzten Änderung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Jessen, den 19.12.2019

Thomas Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

